

5. Kann in einem vom Konkursverwalter aufgenommenen Aktiprozesse der Gemeinschuldner selbst gegen das Urteil der ersten Instanz rechtswirksam Berufung einlegen, wenn ihm der Konkursverwalter erklärt hat, daß er ihm den Anspruch freigibt?

R.D. §§ 6, 114.

B.P.D. § 265.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 1. März 1912 i. S. B. (Kl.) w. Sch. (Bekl.).  
Rep. VII. 423/11.

- I. Landgericht Hamburg.  
II. Oberlandesgericht daselbst.

Mit der Klage wurde Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 10000 *M* nebst Zinsen an den Kläger begehrt. Im Laufe der ersten Instanz wurde über das Vermögen des Klägers der Konkurs eröffnet. Das hierdurch unterbrochene Verfahren wurde vom Konkursverwalter aufgenommen. Dem Antrage des Beklagten entsprechend wies das Landgericht die Klage ab. Vor Ablauf der Berufungsfrist richtete der Konkursverwalter durch Schreiben vom 19. Juli 1910 an die Rechtsanwälte A. und E. J., die den Gemeinschuldner und auch den Konkursverwalter in der ersten Instanz als Prozeßbevollmächtigte vertreten hatten, die Erklärung, daß er den Anspruch dem Gemeinschuldner freigebe. Darauf legte der Gemeinschuldner rechtzeitig Berufung gegen die landgerichtliche Entscheidung ein. Das Oberlandesgericht verwarf die Berufung als unzulässig. Auf die Revision des Klägers ist dieses Urteil aufgehoben und die Sache an das Oberlandesgericht zurückverwiesen worden.

Gründe:

„Das Berufungsgericht ist der Ansicht, daß dem Konkursverwalter, nachdem er einmal das durch die Konkursöffnung unterbrochene Verfahren aufgenommen hatte, nicht das Recht zugestanden habe, ohne Zustimmung des Beklagten aus dem Prozesse wieder auszuscheiden und dessen Fortführung dem Gemeinschuldner zu überlassen. Gegen das landgerichtliche Urteil hätte deshalb nur der Konkursverwalter Berufung einlegen können. Da er das nicht getan habe sei das Urteil mit Ablauf der Berufungsfrist rechtskräftig geworden.

Diese Auffassung beruht auf einer Verkennung der Rechtswirkung, die die an den Gemeinschuldner gerichtete Freigabeerklärung des Konkursverwalters mit sich brachte. Von der sachlichen Wirkung dieser Erklärung kann die Befugnis zur Prozeßführung nicht unberührt bleiben. Das Prozeßführungsrecht und die Prozeßführungspflicht des Konkursverwalters haben ihre Grundlage in dem ihm durch das Gesetz (§ 6 RD.) übertragenen Verwaltungs- und Verfügungrechte an dem zur Konkursmasse gehörigen Vermögen des

Gemeinschuldners. Dieses Vermögen bleibt auch in der Konkursmasse Vermögen des Gemeinschuldners, und es bedurfte deshalb einer besonderen gesetzlichen Bestimmung, um die Verwaltung und die Verfügung dem Gemeinschuldner zu entziehen (§ 6 Abs. 1) und dem Verwalter zu verleihen (§ 6 Abs. 2). Auf Vermögen des Gemeinschuldners, das nicht in die Konkursmasse fällt, findet diese Bestimmung, wie der Wortlaut des Gesetzes klar ergibt, keine Anwendung; insoweit hat also nach wie vor der Konkursöffnung der Gemeinschuldner selbst das Verwaltungs- und Verfügungsrecht und damit auch die Parteirolle im Prozesse. Die Zugehörigkeit zur Konkursmasse bildet die Voraussetzung und die Grenze für die Befugnis des Konkursverwalters.

Darauf beruht es, daß in dem Augenblicke, wo durch Beendigung des Konkurses die Konkursmasse als solche und damit die Zugehörigkeit des Vermögens zu ihr zu bestehen aufhört, die Befugnisse des Verwalters erlöschen und der Gemeinschuldner kraft seines nunmehr wieder freigewordenen Verwaltungs- und Verfügungsrechts ohne weiteres als Partei in anhängige Prozesse eintritt.

Vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 52 S. 334 und Bd. 73 S. 314. Auf Ausnahmefälle, in denen die Prozeßführungsbezugnis des Verwalters auch nach Beendigung des Konkurses fortbauert, weil es sich um eine Nachverteilungsmasse handelt, braucht hier nicht eingegangen zu werden.

Daß der Konkursverwalter nach seinem pflichtmäßigen Ermessen befugt ist, einzelne an sich zur Konkursmasse gehörige Vermögensstücke davon auszuscheiden und dem Gemeinschuldner durch eine an ihn gerichtete Erklärung freizugeben, ist nicht zu bezweifeln und in § 114 RD. vorausgesetzt. Mit der Freigabeerklärung hört in dem Zeitpunkte, wo sie dem Gemeinschuldner zugeht, die Zugehörigkeit zur Konkursmasse auf. Der rechtliche Zustand, der durch die Beendigung des Konkurses für das ganze in die Konkursmasse gefallene Vermögen des Gemeinschuldners eintreten würde, wird durch die Freigabeerklärung für den freigegebenen Gegenstand herbeigeführt. Diese Auffassung hat auch im Gesetze erkennbaren Ausdruck gefunden. Denn wie nach Eintragung des Konkursvermerks in das Grundbuch (§ 113 RD.) auch die Beendigung des Konkurses durch Aufhebung oder durch Einstellung einzutragen ist (§§ 116, 163, 190, 205), so ist das

gleiche durch die schon erwähnte Bestimmung des § 114 auch für den Fall der Freigabe des betreffenden Grundstücks aus der Konkursmasse vorgesehen. Die Beendigung des Konkurses im ganzen kann freilich nur durch eine Entscheidung des Gerichts erfolgen, während die Freigabe eines einzelnen Gegenstandes, wie erwähnt, dem Verwalter zusteht. Hierdurch wird aber nichts daran geändert, daß die Freigabe in Ansehung des freigegebenen Gegenstandes die Bedeutung und Wirkung der Konkursbeendigung hat. Hieraus folgt, daß in einem bezüglich dieses Gegenstandes anhängigen Prozesse der Gemeinschuldner mit der Freigabe ebenso ohne weiteres an die Stelle des Verwalters als Partei eintritt, wie es geschehen würde, wenn der Konkurs im ganzen beendet würde.

Nach § 265 BPO. hat die Veräußerung der in Streit befangenen Sache oder die Abtretung des geltend gemachten Anspruchs auf den Prozeß keinen Einfluß, und der Rechtsnachfolger ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Gegners den Prozeß als Hauptpartei an Stelle des Rechtsvorgängers zu übernehmen. Für eine auch nur entsprechende Anwendung dieser Vorschrift bietet der vorliegende Fall keinen Raum. Durch die Freigabeerklärung hat der Konkursverwalter nicht, wie das Berufungsgericht annimmt, sein Verwaltungs- und Verfügungsrecht bezüglich des freigegebenen Anspruchs auf den Gemeinschuldner übertragen, sodaß dieser insoweit im Sinne des § 265 als Rechtsnachfolger des Konkursverwalters zu gelten hätte. Der Gemeinschuldner macht durch die Fortsetzung des Prozesses sein Forderungsrecht geltend, das nie aufgehört hatte, sein Recht zu sein, wenn es auch durch die Konkursöffnung seiner Verwaltung und Verfügung entzogen worden war. Diese Einschränkung seiner Rechtsstellung ist durch die Freigabe weggefallen, und damit ist der Gemeinschuldner wieder in die freie und unbeschränkte Ausübung seines Rechts, nicht aber als Rechtsnachfolger in das Recht eines andern, eingetreten. Es hätte einer besonderen gesetzlichen Bestimmung bedurft, wenn der Konkursverwalter nach der Freigabe, trotz des damit verbundenen Erlöschens seines Verwaltungs- und Verfügungsrechts, zur Fortsetzung eines über den freigegebenen Gegenstand anhängigen Rechtsstreits noch befugt sein sollte. Indem das Gesetz eine solche Bestimmung nicht trifft, gibt es zu erkennen, daß der Gemeinschuldner vermöge seines frei gewordenen Verwaltungs-

und Verfügungsrechts nunmehr den Prozeß fortzusetzen hat. Der Gegner, zu dem der Konkursverwalter durch die Aufnahme des Verfahrens allerdings in ein prozessuales Rechtsverhältnis eingetreten war, muß sich den Wechsel der Parteirolle ebenso gefallen lassen, wie er es nach dem früher Dargelegten müßte, wenn der Konkurs im ganzen beendet worden wäre.

Auch darin ist nicht, wie das Berufungsgericht meint, ein „unhaltbares Ergebnis“ zu finden, daß durch eine Abänderung des Landgerichtlichen Urteils in der höheren Instanz der Konkursverwalter, wiewohl in der höheren Instanz nicht mehr beteiligt, von der ihm durch die Entscheidung des Landgerichts auferlegten Kostenpflicht befreit werden würde. Auch solange der Konkursverwalter den Prozeß führte, handelte es sich darin immer um Vermögen des Gemeinschuldners, und auch die Kostenentscheidung wirkte auf dieses Vermögen. Die Befreiung des Konkursverwalters von der ihm auferlegten Kostenlast würde ebenfalls eine Wirkung auf das Vermögen des Gemeinschuldners sein, und es kann deshalb daraus, daß diese Befreiung von dem in den Prozeß eingetretenen Gemeinschuldner erwirkt werden würde, ein Rückschluß auf die Unhaltbarkeit dieses Eintritts nicht gezogen werden.

Das Berufungsgericht hat noch den Fall angeführt, daß durch kostspielige Beweiserhebungen, die der Gegner vorstufweise bezahlt hat, die Hinfälligkeit des vom Konkursverwalter verfolgten Klageanspruchs außer Zweifel gestellt wäre, daß nunmehr der Verwalter, um eine Haftung der zahlungsfähigen Konkursmasse für die Prozeßkosten zu verhüten, den Anspruch dem zahlungsunfähigen Gemeinschuldner freigeben und daß er somit, wenn er hierdurch rechtswirksam aus dem Prozesse ausschiede, den nachher obsiegenden Gegner um die Erstattung seiner Auslagen bringen könnte. Dieses Bedenken beruht indes auf einer Voraussetzung, deren Richtigkeit erst noch zu prüfen wäre, auf der Voraussetzung nämlich, daß, wenn der Gegner endgültig obsiegt, der Konkursverwalter nicht für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Kosten mit der Konkursmasse zu haften hätte. Hierauf näher einzugehen, ist im gegenwärtigen Abschnitte des Prozesses kein Anlaß.“ . . .